

Schülerorganisation
Kantonsschule Wiedikon
Schrennengasse 7
8003 Zürich
Zimmer 209
so@kwi.ch
•••••

Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon

- Die Bezeichnung Schülerinnen steht für Schülerinnen und Schüler
- Jede Ämterbezeichnung gilt stets für beide Geschlechter

1. Name. Mitgliedschaft. Zweck.

1. Die Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon ist eine Vereinigung nach Artikel 26 der Schulordnung. Sie ist politisch und konfessionell neutral und entfaltet ihre Tätigkeit im Rahmen der Schule.
2. Der Schülerorganisation gehören alle Schülerinnen der Kantonsschule Wiedikon an. Ein Austritt aus der Schülerorganisation ist möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten und gilt für das nächstfolgende Schuljahr, sofern er nicht innerhalb der ersten vier Schulwochen des Schuljahrs erfolgt. Die Schulleitung (SL) kann für die Schülerorganisation pro Jahr und Schülerin einen Mitgliederbeitrag von maximal 5.- einfordern.
3. Der Vorstand der Schülerorganisation (genannt «Die SO») bezweckt:
 1. Die Äusserungen von Wünschen und Anregungen der Schülerschaft zuhanden der Schulleitung und der Lehrerschaft.
 2. Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen gegenüber Kommissionen, Schulleitung und Lehrerkonvent sowie – zusammen mit dem SO-Berater (siehe 4.3) – nach aussen.
 3. Die Organisation und Veranstaltung gemeinsamer Unternehmungen der Schülerinnen, z. B. sportlicher und kultureller Anlässe, Feste, Vorträge und Diskussionen.
 4. Den Aufbau und die Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen im Interesse der Schülerschaft.
 5. Die Pflege der Beziehungen zu anderen Mittelschulen.
 6. Die Unterstützung der Schülerinnen bei der Organisation von eigenen Schulprojekten.
 7. Die direkte Ansprechbarkeit für Schülerinnen mit Problemen mit anschliessender Weiterleitung an die entsprechende Kontaktperson.

2. Organisation

4. Die Organe sind:
 1. Die Gesamtheit der Schülerinnen (Schülerorganisation)
 2. Die Delegiertenversammlung (DV)
 3. Der Vorstand der Schülerorganisation (genannt: «Die SO»)
 4. Der SO-Berater
 5. Allfällige Kommissionen
5. Die Schülerorganisation bildet das oberste Organ. Sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahl der Mitglieder der SO
 2. Referendum gegen Beschlüsse der DV (§12, Absatz 1)

3. Delegiertenversammlung (DV)

6. Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus je zwei Delegierten jeder Klasse, der SO und dem SO-Berater. SO und Berater haben kein Stimmrecht. Endet eine Abstimmung unentschieden, wird zur Stichentscheidung eine Abstimmung innerhalb der SO durchgeführt. Auf Einladung der SO können mit beratender Stimme auch andere Schülerinnen sowie Vertreter der Schulleitung oder der Lehrerschaft an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied der Schulleitung ist an die DV mit Traktandenliste einzuladen.
7. Die Delegierten werden am Anfang des Schuljahres in Anwesenheit der Klassenlehrperson gewählt. Sie sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sie orientieren ihre Klasse über die Verhandlungen und Beschlüsse der DV und übermitteln der SO Wünsche und Anregungen ihrer Klassen. In der Lektion nach einer DV, sind die Lehrpersonen gebeten (sofern keine Prüfung stattfindet), den Delegierten 5 Minuten Zeit zu geben, die Klasse über die DV zu informieren. Die Delegierten sollen die entsprechende Lehrperson vorgängig in Kenntnis setzen.
Die Delegierten sind auch Vertreter ihrer Klassen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft. Sie sind verpflichtet, das Klassenfach zu leeren und Informationen unverzüglich an die Klasse weiter zu leiten.
8. Die DV wählt den SO-Berater (siehe §27) und allfällige Kommissionen. Sie entscheidet über Ausgaben von mehr als Fr. 2000 sowie über Statutenänderungsanträge zuhanden des Lehrerkonvents.
9. Die DV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Personen vertreten sind. Gegen Beschlüsse der DV steht dem Rektor das Einspracherecht zu. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Rekursinstanz ist die Schulkommission.

10. Die DV wird mindestens zwei Schultage vor der Sitzung vom SO-Präsidenten angekündigt. Die DV kann auf Beschluss der SO, auf Verlangen von 1/10 der Delegierten oder auf Wunsch der Schulleitung einberufen werden. Die Traktandenliste wird den Delegierten zusammen mit der Einladung bekanntgegeben und allenfalls in den Klassen vorbesprochen. Die Traktandenliste wird auch an den SO-Brettern angeschlagen und dem zuständigen SL-Mitglied sowie dem SO-Berater gesendet.
11. Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt, das spätestens sechs Tage nach der betreffenden DV zuhänden der Delegierten, des zuständigen SL-Mitglieds und des SO-Beraters zu versenden ist.
12. Eine Urabstimmung über Beschlüsse der DV findet statt:
 1. Auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder der Schülerorganisation (Referendum)
 2. Auf Anordnen der SO
 3. Auf Begehren des Lehrerkonventes
 4. Auf Verlangen der Schulleitung
13. Eine Urabstimmung muss innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Protokolls der DV beim Präsidenten verlangt werden. Das Zustandekommen einer Urabstimmung ist vom Präsidenten innert 3 Tagen bekannt zu geben. Die Abstimmung findet innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe statt. Während der Ferien ist der Fristenlauf unterbrochen.
14. Zur Durchführung der Urabstimmung bezeichnet die SO eine Kommission, bestehend aus:
 - einem Mitglied der SO als Vorsitzender
 - zwei Schülerinnen, die nicht der SO angehören
 - dem SO-Berater und einer zweiten Lehrperson

Die Kommission gibt das Datum und das Resultat der Urabstimmung bekannt. DV-Beschlüsse, über die eine Urabstimmung durchgeführt wird, sind nur zustande gekommen, wenn mindestens 70% der Schülerinnen sich an der Abstimmung beteiligen und den Beschluss mit absoluter Mehrheit gutheissen.

4. Der Vorstand der Schülerorganisation (SO)

4.1. Organisation. Finanzen.

15. Die SO umfasst den SO-Präsidenten und sechs weitere Schülerinnen. Sie wird von der Gesamtheit der Schülerorganisation vor den Sommerferien gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim (siehe §23).

16. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Beschlüsse der DV aus. Seine Beschlüsse werden protokolliert und auf Verlangen der Schulleitung abgegeben. 5 Mitglieder des SO-Vorstandes sind am Lehrerkonvent stimmberechtigt.
17. Die SO trifft sich wöchentlich zu einer SO-Sitzung, wenn möglich fix an einem Mittag. Der SO-Berater ist zu allen SO-Sitzungen eingeladen. Die SO kann zu ihrer Sitzung Lehrpersonen oder Schülerinnen beiziehen. Ausgaben für die Verpflegung während den SO Sitzungen (im Normalfall selbstgekocht) werden vom SO-Konto finanziert.
18. Die SO ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, der nicht mitbestimmt, den Stichentscheid.
19. Der SO-Präsident soll einer oberen Klasse angehören. Er führt die Geschäfte der SO, vertritt sie gegenüber der Schulleitung und – zusammen mit dem SO-Berater – nach aussen. Er leitet die SO-Sitzungen und die DV.
20. Der Kassier trägt die Verantwortung über das SO-Konto und führt während dem Schuljahr eine einfache Buchhaltung über Ausgaben und Einnahmen. Er erstellt für jeden Anlass ein Budget. Nach jedem Anlass präsentiert er der SO und dem SO-Berater eine Abrechnung.
21. Der Kassier bezahlt die Rechnungen und tätigt Ausgaben bis 100.- selbstständig. Ausgaben über 100.- müssen mit dem Präsidenten besprochen werden. Ausgaben über 500.- müssen mit dem SO-Berater besprochen und von der SO absegnet werden. Bei Beträgen von über 2000.- muss die DV einwilligen.
22. Die Einhaltung der Ausgabenlimiten des SO-Kontos obliegen dem Präsidenten und dem SO-Berater. Die Bank (namentlich ZKB) ist ausdrücklich von der Kontrolle des §21 entbunden.

4.2. Wahl der SO

23. Die SO wird durch die Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon gewählt. Die SO-Wahl findet spätestens in der viertletzten Woche vor den Sommerferien statt. Die neue SO soll in der drittletzten Woche bekannt sein und sich ein erstes Mal treffen können, bevor einzelne Schülerinnen wegen schulischen Spezialveranstaltungen abwesend sind (z.B. Sozialeinsatz). Mindestens zwei Wochen vor der Wahl wird die Schülerschaft über die anstehende SO-Wahl informiert und Kandidierende können ihre Wahlplakate an bereitgestellten Stellwänden aushängen.

24. Ablauf der SO-Wahl

1. Die SO wird durch die Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon gewählt.
2. Die SO besteht aus sieben Schülerinnen.
3. A. Wählbar sind grundsätzlich alle Schülerinnen der Kantonsschule Wiedikon.
B. Sollte eine Schülerin, die sich im Provisorium befindet, für die SO kandidieren, so ist die Klassenlehrperson berechtigt, dem Klassenkonvent die Zulässigkeit der Kandidatur zur Abstimmung vorzulegen. Der Klassenkonvent entscheidet anschliessend endgültig und mit einfachem Mehr. Die Schülerin ist angehalten, vor der SO-Wahl ihre Klassenlehrperson über ihre Wahlinteressen zu informieren.
4. Innerhalb der folgenden Stufen wird jeweils die Schülerin mit den meisten Stimmen gewählt:
 1. und 2. Klassen
 3. Klassen
 4. Klassen
 5. Klassen
5. Von den verbleibenden Kandidierenden werden stufenübergreifend jene mit den meisten Stimmen in die SO gewählt, bis sieben Schülerinnen gewählt sind.
6. Falls gemäss Ziffer 4. und 5. weniger als zwei SO-Mitglieder aus dem Vorjahr wiedergewählt sind, erhalten zur Wiederwahl stehende SO-Mitglieder bei Ziffer 5. den Vorrang. Somit wird der Know-How-Transfer sichergestellt.
7. Die SO konstituiert sich selbst. Das Präsidium und Vize-Präsidium werden an der ersten Sitzung durch die neuen SO-Mitglieder gewählt. Ebenfalls werden an dieser Sitzung die weiteren Verantwortlichkeiten bestimmt.

Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, gelten sie als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlergebnisse müssen veröffentlicht werden.

25. Falls ein Vorstands-Mitglied aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen frühzeitig aus der SO austreten muss, kann aus der letzten Wahl die Person mit den nächst meisten Stimmen nachgezogen werden.
26. Bei Streitigkeiten innerhalb der SO ist der SO-Berater beizuziehen.

4.3 SO-Berater

27. Der SO-Berater ist eine an der Schule unbefristet ernannte Lehrperson. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Er wird nach Rücksprache mit dem amtierenden SO-Berater und der Schulleitung von der SO vorgeschlagen und durch die DV und den Lehrerkonvent gewählt.

28. Er berät die SO und vertritt in der SO den Standpunkt der Schulleitung und der Lehrerschaft. Ebenso vertritt er den Standpunkt der SO bei der Lehrerschaft und bei der Schulleitung. Er ist zu jeder DV unter Beilage einer Traktandenliste einzuladen. Für die wöchentlichen SO-Sitzungen ist keine separate Einladung erforderlich.
29. Der SO-Berater ist bei allen SO-Anlässen anwesend. Er ist regelmässig über die Geschäfte, Ideen und Finanzen der SO zu orientieren.
30. Bei Streitigkeiten zwischen SO und SO-Berater ist das zuständige Schulleitungsmitglied beizuziehen.

5. Statutenänderungen

31. Die Statuten können entweder durch die DV mit 2/3-Mehrheit oder mit einfachem Mehr durch die Gesamtheit der Schülerinnen in einer Urabstimmung und mit anschliessender Genehmigung durch den Lehrerkonvent abgeändert werden.
32. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet die Schulkommission.

Die vorliegenden Statuten vom Juni 2019 sind am 20. Juni von der DV und am 8. Juli 2019 vom Lehrerkonvent genehmigt worden.

Zürich, Juli 2019

Für die SO der Kantonsschule Wiedikon
Die Präsidentin:
Rosina Weiss

Für den Konvent der Kantonsschule Wiedikon
Der Präsident:
Peter Küng